

«Volley Höngg» Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab **30.10.2020**

Verein Volley Höngg
Ottenbergstr. 74
CH-8049 Zürich

T +41 76 621 35 12
info@volleyhoengg.ch
www.volleyhoengg.ch

Corona-Beauftrage

Vorname: Verena
Nachname: Trinkaus
E-Mail: info@volleyhoengg.ch
Mobilnummer: 079 652 80 38

Version: 3

Autorin : Corona-Beauftrage

1. Rahmenbedingungen

Es gelten grundsätzlich die übergeordneten Richtlinien vom BAG oder der Kantone und Gemeinden. Entsprechend muss immer in Betracht gezogen werden, ob Trainings im jeweiligen Kanton erlaubt sind und ob die Infrastruktur zur Verfügung steht. Die Schutzkonzepte der Anlagebetreiber sind ebenfalls einzuhalten.

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Maskenpflicht und Abstand halten

Grundsätzlich gilt während dem Training die Maskenpflicht und die Abstandsregel von mindestens 1.5m Metern für alle Personen. Der Abstand muss trotz Maskenpflicht eingehalten werden. Bei der Anreise, beim Eintreten und Verlassen der Sportanlage, bei der Benutzung der WCs, bei Besprechungen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen muss eine Schutzmaske getragen und den 1.5 Meter Abstand eingehalten werden. Auf Handshakes und Abklatschen ist zu verzichten. Siehe auch unter Punkt 6 «Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 28.10.2020».

3. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

4. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (App Mindful, doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

5. Bestimmung Corona-Beauftragte des Vereins

Jede Organisation, welche einen Trainingsbetrieb führt, muss eine Corona-Beauftragte bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Verena Trinkaus. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an sie wenden (T +41 79 652 80 38 oder info@volleyhoengg.ch).

6. Bedingungen für das Training gemäss Bundesratsentscheid vom 28.10.2020

Trainings mit Personen älter als 16:

- Es gelten 15m² Fläche pro Person. Das heisst, in der Halle können sich pro Volleyball-Feldhälfte maximal 5 Spieler*innen gleichzeitig aufhalten. Somit sind in der Halle maximal 10 Spielerinnen & zusätzlich eine Trainerin zulässig. Im Sand sind es pro Beachvolleyball-Feldhälfte maximal 4 Spieler*innen gleichzeitig.
- Es gilt Maskenpflicht. Der Abstand von 1.5m muss dennoch eingehalten werden!
- Die Maskenpflicht gilt insbesondere auch für die Trainer*innen während des gesamten Trainings.

7. Besondere Bestimmungen

Alle Garderoben und Duschen bleiben geschlossen.

Zürich, 30. Oktober 2020

Vorstand Volley Höggi